

# **Satzung**

## **des Kleingartenvereins Leipzig-Stünz e.V.**

### **§ 1 - Name, Sitz, rechtliche Eigenschaft**

- (1) Der Verein führt als eingetragener Verein den Namen Kleingartenverein Leipzig-Stünz e.V. .
- (2) Er hat seinen Sitz im Stünz-Mölkauer Weg 13 in 04318 Leipzig.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Nummer VR 720 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres.
- (5) Der Verein hat seinen Erfüllungs- und Gerichtsstand in Leipzig.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V. und erfüllt die sich aus der Satzung und den Beschlüssen des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V. ergebenden Verpflichtungen. Die Vereinsmitglieder sind an die Beschlüsse des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V. (Mitgliedsbeitrag, Umlagen etc.) direkt gebunden.

### **§ 2 - Ziel, Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß dem Bundeskleingartengesetz und den landesrechtlichen Bestimmungen und im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, das Betreiben und die Verwaltung der Kleingartenanlage Leipzig-Stünz auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes und der einschlägigen Rechtsvorschriften. In diesem Sinne setzt er sich für die Förderung des Kleingartenwesens/Kleingärtnerei einschließlich der Pflege seiner Tradition, für die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für die Volksgesundheit, für die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit, für die sinnvolle städtebauliche und stadtoökologische Nutzung der Grün- und Erholungsflächen sowie für eine ökologisch orientierte Bebauung, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten ein.
- (3) Die Mitglieder des Vereins leisten einen wirksamen Beitrag für mehr Grün in der Kommune und verbessern mit ihrer Arbeit das ökologische Klima. Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich. Die öffentlichen Bereiche der Kleingartenanlage sind der Allgemeinheit zugänglich. Der Verein gewährleistet die gartenfachliche Betreuung seiner Mitglieder und gestaltet ein vielfältiges Vereinsleben.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes und der von ihm mit Vereinsaufgaben beauftragten Mitglieder des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstands oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschale, angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. von nachgewiesenen Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. In der Kleingartenanlage sind parteipolitische oder konfessionelle Veranstaltungen grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Vorstandes.
- (7) Das Vereinsvermögen ist unteilbar. Auch bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch des einzelnen Vereinsmitgliedes auf das Vereinsvermögen bzw. auf Anteile des Vereinsvermögens.
- (8) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

### **§ 3 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und nicht übertragbar. Sie kann nur von volljährigen natürlichen Personen, welche kleingärtnerisch tätig werden möchten, beantragt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Es besteht kein Rechtsanspruch eines Bewerbers auf Aufnahme als Mitglied des Vereins. Die Ablehnung eines Bewerbers durch den Vorstand des Vereins kann auch ohne Begründung ausgesprochen werden.
- (4) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das künftige Mitglied die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse, alle in der jeweils gültigen Fassung, als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes, sowie den Ordnungen und Beschlüssen des Vereins nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag, die anderen finanziellen Forderungen des Vereins sowie sonstige entgeltliche Gemeinschaftsleistungen künftig zu den festgelegten Terminen zu entrichten.
- (5) Jedes Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass seine auf dem Aufnahmeantrag enthaltenen Daten, die in Papierform und auf elektronischen Datenträgern gespeichert und für Zwecke der Mitgliedsverwaltung verwendet werden, mit dem Stadtverband des Leipziger Kleingärtner e.V. und Behörden bei Anfragen ausgetauscht werden können.

- (6) Zur Deckung des Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von zweckgebundenen Umlagen sowie die Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen beschließen.
- (7) Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen, die in erster Linie der Pflege von allgemeinen Flächen und Gemeinschaftseinrichtungen dient. In begründeten Ausnahmefällen kann mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes eine Ersatzkraft gestellt werden. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten. Die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsarbeitstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegen. Art und Zeitpunkt der Gemeinschaftsstunden werden vom Vorstand beschlossen.
- (9) Bei Wohnungswechsel ist die neue Anschrift dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (10) Besonders verdiente Mitglieder oder andere Personen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei gestellt und von der Leistung von Pflichtstunden befreit.
- (11) Anschlussmitglieder können Ehegatten, Lebenspartner, nichteheliche Lebensgefährten und Kinder des (Haupt-) Mitgliedes und Personen werden, denen dieser Status vom Vorstand verliehen wird. Das (Haupt-) Mitglied haftet für die Zahlungspflicht des Anschlussmitgliedes. Anschlussmitglieder zahlen einen geringeren Beitrag als das (Haupt-) Mitglied. Mit Beendigung der Mitgliedschaft eines (Haupt-) Mitgliedes kann das Anschlussmitglied zum (Haupt-) Mitglied werden. Die Erben von (Haupt-) Mitgliedern können die Mitgliedschaft beantragen, ohne vorher Anschlussmitglied gewesen zu sein.
- (12) Die Mitglieder haben folgende Rechte:
  - a) Teilnahme am Vereinsleben und allen Veranstaltungen des Vereins,
  - b) Nutzung aller vereinseigenen Einrichtungen,
  - c) Stimmrecht in allen Vereinsangelegenheiten,
  - d) Einbringung von Anträgen an die Mitgliederversammlung,
  - e) Wählbarkeit zu allen Ehrenämtern des Vereins.
- (13) Die Mitglieder haben u.a. folgende weitere Pflichten:
  - a) diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartenpachtvertrag und die Gartenordnung sowie die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V., alle in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,

- b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv auf deren Erfüllung zu wirken, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis der Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauchs an Strom einschließlich der Vorauszahlungen für Verbrauch und Grundgebühren für das laufende Jahr, wobei für den Strom zwei Interessengemeinschaften im Auftrag des Vorstands des KGV mit eigenen Satzungen zuständig sind und von diesem kontrolliert werden,
- c) für jede beabsichtigte, nach der Bauordnung des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V. genehmigungspflichtige, Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert,
- d) mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt,
- e) die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens ist untersagt.

#### **§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist persönlich und wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 3. Werktag im August zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen und hat auch sonstige Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft zu erfüllen. Danach erfolgt der Abschluss eines Nutzungsvertrages, um die Chancen auf eine Weiterverpachtung des Gartens zu erhalten.
- (3) Der Nutzungsvertrag regelt die weitere Verfahrensweise bis zur Übergabe des Gartens an einen neuen Pächter und gilt zunächst für ein Jahr. In dieser Zeit entfallen der Mitgliedsbeitrag und die zu leistenden Arbeitsstunden, jedoch nicht die kleingärtnerischen Pflichten zur Erhaltung des Gartens.
- (4) Vor der Abgabe des Gartens ist grundsätzlich eine Wertermittlung durch einen zugelassenen Schätzer vorzunehmen und ein Wertermittlungsprotokoll zu erstellen, das dem alten und dem neuen Pächter übergeben wird. Die Wertermittlung hat eine Laufzeit von 1 Jahr, kommt in dieser Zeit keine Gartenübergabe zustande, muss eine erneute Wertermittlung stattfinden. Die Gebühr für die Wertermittlung ist vom alten Pächter zu tragen.
- (5) Ein Mitglied kann bei schweren Verstößen gegen die Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

- (6) Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu, diese ist detailliert zu begründen. Die Beschwerde mit der Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so kann der Antragsteller die Beschwerde an den Vereinsschlichtungsausschuss zur Prüfung weiterleiten. Nach Prüfung durch den Schlichtungsausschuss kann die Mitgliederversammlung auf Antrag über den Ausschluss befinden. Erst danach kann das ausgeschlossene Mitglied ein ordentliches Gericht anrufen und Klage gegen den Ausschluss erheben.
- (7) Ausschließungsgründe können sein:
- a) Verstoß des Mitgliedes gegen diese Satzung, die Kleingartenordnung oder die in Beschlüssen fixierten Verpflichtungen des Mitgliedes,
  - b) ehrloses oder unsittliches Verhalten des Mitgliedes, eines Familienmitgliedes oder anderer von dem Mitglied in seinem Kleingarten geduldeten Personen innerhalb des Vereinsgeländes,
  - c) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand,
  - d) unpünktliche Erfüllung von evtl. mit dem Verein eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen,
  - e) Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit bzw. der dafür als Ersatz beschlossenen Kosten,
  - f) vorsätzliche und grob fahrlässige Schädigung der Vereinsinteressen, insbesondere des Gemeinschaftseigentums,
  - g) gröbliche Beleidigung des Vorstandes bzw. Behinderung des Vorstandes bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder,
  - h) nicht bestimmungsgemäße Nutzung des Kleingartens gemäß Bundeskleingartengesetz,
  - i) bauliche Veränderungen in seinem Kleingarten ohne Zustimmung des Vorstandes.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Übergabe des Gartens an einen neuen Pächter zu erfüllen.

## **§ 5 - Vereinsstrafen**

Gegen Mitglieder, die Pflichtverletzungen gemäß § 4 Pkt. 7 begehen, können folgende Vereinsstrafen durch den Vorstand beschlossen werden:  
zusätzliche Arbeitsstunden, Amtsenthebung oder Ausschluss.

## § 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## § 7 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besitzt die höchste Entscheidungsbefugnis in allen Angelegenheiten des Vereins. Sie kann über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschließen. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand entschieden werden können.
- (2) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes oder auch auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt der Durchführung durch Aushang in den Vereinsschaukästen und auf der Homepage des Vereins.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens bis 4 Wochen vor dem Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.  
Die ggf. geänderte Tagesordnung ist dann spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung durch Aushang in den Vereinsschaukästen bekannt zu geben.
- (6) Anträge, welche erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur dann zur Beratung und Beschlussfassung gelangen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - a) die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des Vorstandes und der Revisoren,
  - d) die Beschlussfassung über den Haushaltsvorschlag,
  - e) die Einsetzung von Ausschüssen,
  - f) die Beschlussfassung und Änderung der Satzung, der Ordnungen und von Beschlüssen,
  - g) die Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, von Grundsatzfragen und Anträgen,
  - h) die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.,
  - i) die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
  - j) die Berufung von Ehrenmitgliedern des Vereins,

- k) die Beschlussfassung über die Umwandlung oder Auflösung des Vereins.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

## **§ 8 - Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich in der Regel aus vier vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zusammen:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden,
  - c) dem Kassierer und
  - d) dem Schriftführer.
- Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand gemeinsam, wobei einer davon der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.
- (2) Der Vorstand kann durch offene Wahl in der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung gewählt werden, wenn jeweils nur ein Kandidat für die Funktionen zur Wahl steht und kein Mitglied eine geheime Wahl verlangt. Bei mehreren Kandidaten pro Funktion ist eine geheime Wahl notwendig.
- (3) Der Vorstand bleibt für die Dauer von 2 Jahren bis zur Neuwahl im Amt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere erfolgt durch ihn die Verwaltung und Beaufsichtigung der Gartenanlage.
- (5) Der 1. Vorsitzende lädt zu den Beratungen ein, übernimmt in denselben die Leitung, vollzieht die Beschlüsse, besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und stellt in der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vor. Er kann sich in allen Fällen vom 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden vertreten lassen.
- (6) Dem Kassierer obliegen die Führung der Kassengeschäfte und das Anlegen der hierzu nötigen Bücher. Der Vorstand hat das Recht, dem Kassierer für sofortige Barleistungen eine Handkassette zu bewilligen. Der Kassierer hat jederzeit dem Vorstand und der Revisionskommission Einsicht in die Kassenunterlagen zu gestatten und in jeder Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Der Kassierer ist für die Richtigkeit der Kassengeschäfte verantwortlich. Zahlungen darf der Kassierer nur nach erfolgter eigener Unterschrift und der eines anderen Vorstandsmitgliedes leisten. Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.
- (7) Dem Schriftführer obliegen nach Maßgabe des Vorstandes die schriftlichen Arbeiten des Vereins sowie die Aktivitäten des Vereins im Internet. Von ihm sind die Protokolle in Mitglieder-

versammlungen und Vorstandssitzungen anzufertigen, diese sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

- (8) Scheidet in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied für die betreffende Vorstandsfunktion und die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Kommt eine Berufung nicht zustande, bleibt die betreffende Vorstandsfunktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Die nächste Mitgliederversammlung hat die Berufung des Vorstandsmitgliedes zu bestätigen, womit das berufene Vereinsmitglied als gewählt gilt, oder die Mitgliederversammlung hat ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (9) Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind, es müssen aber mindestens drei besetzt sein.
- (10) Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben Beisitzer berufen. Die Berufung läuft mit der nächsten Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl aus, kann aber erneut erfolgen. Die Anzahl der Beisitzer wird nach Arbeitsbedarf berufen. Beisitzer haben in den Vorstandssitzungen ein Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch die Vereinsfunktion, insbesondere das Vorstandsamt.
- (12) Der Verein unterhält eine Schlichtungsgruppe, bestehend aus vier neutralen Vereinsmitgliedern. Die Schlichtungsgruppe setzt sich aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie zwei Beisitzern zusammen, die alle ohne Vorstandstätigkeit und Funktionen sind. Die Mitglieder der Schlichtungsgruppe werden von der Mitgliederversammlung gewählt, bei Ausfall eines Schlichters muss in der nächsten Mitgliederversammlung ein neuer Schlichter gewählt werden. Die Schlichtungsgruppe hat eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Arbeitsordnung, auf deren Grundlage Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. Anträge zur Schlichtung müssen beim Vereinsvorstand eingereicht werden, die Schlichtungsgruppe wird dann auf Antrag des Vorstandes tätig.  
Sollte die Arbeitsordnung der Vereinsschlichtungsgruppe für spezielle Fälle nicht ausreichen, besteht die Möglichkeit, sich an die Arbeitsordnung der Schlichtungsgruppe des Stadtverbandes anzulehnen.
- (13) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Fehler aus ihrer Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihnen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.

## **§ 9 - Vorschriften für die Vereinsorgane**

- (1) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einzuberufen. Die Tagesordnung ist vorher bekannt zu geben.
- (2) Zur Vorstandssitzung ist mindestens eine Woche vorher mündlich einzuladen.



- (3) Die Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Leitung der Mitgliederversammlung kann auch an einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter übertragen werden.
- (4) Die Vereinsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Beschlussfassungen ist immer von der Anzahl der anwesenden Mitglieder auszugehen. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen, der Versammlungsleiter kann jedoch auch eine andere Form der Abstimmung anordnen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Für die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder eine Satzungsänderung ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Vorstandsmitglieder oder Mitglieder anderer gewählter Organe können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie dauerhaft ihren satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommen oder aus persönlichen Gründen nicht nachkommen können. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie auf sonstige Weise Vereinsinteressen erheblich zuwiderhandeln.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und davon der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (8) Das Ergebnis der Sitzungen der Vereinsorgane ist in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (9) Der Vorstand kann zu Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- (10) Vertreter des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V. und des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen, sie haben aber kein Stimmrecht.

## **§ 10 - Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Der Verein finanziert sich aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen und Spenden.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind spätestens bis zum 15.02. eines jeden Jahres gemeinsam mit der Pachtzahlung an den Verein zu entrichten.
- (3) Zahlungsrückstände von Mitgliedern gegenüber dem Verein können ab dem Tage der Fälligkeit mit einer Mahngebühr belegt werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dem Verein bleibt die Geltendmachung des weiteren Verzugsschadens gemäß BGB-Regeln vorbehalten.
- (4) Für erforderliche Mahnungen, Einholung von Auskünften bei Einwohnermeldebehörden, Porto usw. kann dem betreffenden Mitglied für jeden einzelnen Fall ein Pauschalbetrag aufgrund

des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes berechnet werden. Über die Höhe des Pauschalbetrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (5) Für das Geschäftsjahr ist ein Voranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen abgedeckt sind.
- (6) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können.
- (7) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundkenntnissen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie § 140 AO zu berücksichtigen.
- (8) Von der Mitgliederversammlung sind alle 2 Jahre 2 Revisoren zu wählen, die nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, die Kasse, die Bücher und die Belege des Vereins prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten haben. Über jede Überprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Kassierer und den Revisoren zu unterzeichnen ist. Die Wiederwahl der Revisoren ist zulässig. Außerdem ist alle 2 Jahre ein Ersatzrevisor zu wählen, welcher für den Fall des Ausfalls eines gewählten Revisors dessen Aufgabe bis zur Neuwahl inne hat. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein, sie unterliegen auch nicht den Weisungen oder der Beaufsichtigung durch den Vorstand.

### **§ 11 - Auflösung des Vereins**

Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur durch 2/3 der erschienenen Mitglieder in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so steht einer vier Wochen nach dieser Mitgliederversammlung einzuberufenden neuen Mitgliederversammlung das Recht der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit zu, wenn der Vorstand hierzu den Antrag stellt.

### **§ 12 - Inkrafttreten der Satzung, Satzungsänderungen**

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt, der Anerkennungsbehörde der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbstständig zu ändern.

### **§ 13 - Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 19. März 2011 erklärt, die vorstehende Satzung zur Kenntnis genommen zu haben und erklärt sie für alle Mitglieder des Kleingartenvereins Leipzig-Stünz e.V. für rechtsverbindlich und beschlossen.

Leipzig, den 19.3.2011

Dieter Merczynski

1. Vorsitzender

Dr. Wolfgang Zychlinski

Schriftführer